

Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Stephan Slopinski
Zimmer 514
T: +49(0)421 361 15028
F: +49(0)421 496 15028

E-Mail:
stephan.slopinski@wuh.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
027
Bremen, 25. September 2014

Rundschreiben Nr. 04/2014

Verordnung über den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz – Änderung des Mindestlohnes in Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. September 2014 hat der Senat eine Erhöhung des in Bremen geltenden Mindestlohnes beschlossen. Der gemäß § 9 des Tariftreue- und Vergabegesetzes in Verbindung mit § 9 des Landesmindestlohngesetzes für die Vergabe öffentlicher Aufträge maßgebliche Mindestlohn wird

von 8,50 EUR auf 8,80 EUR brutto je Zeitstunde angehoben.

Dies wurde am heutigen Tag im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet (vgl. Anlage 1). Die Änderung gilt für alle öffentlichen Aufträge, deren Vergabe nach dem 30. September 2014 eingeleitet wird. Ich füge diesem Rundschreiben die neuen Muster für die Vertragsklauseln nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz bei (Anlage 2a und 2b). Geändert wurden lediglich die Muster für die nationalen Vergaben, die Formulare 231EG und 232EG bleiben unverändert.

Auf laufende Vergabeverfahren und bestehende Verträge hat die Rechtsänderung grundsätzlich keine Auswirkungen. Es ist jedoch das Ziel des Senats, die Mindestlohnverpflichtungen durch entsprechende Vertragsänderungen auch in bereits bestehende Verträge aufzunehmen. Zu diesem Zweck sollten öffentliche Auftraggeber insbesondere mit Auftragnehmern, an die sie noch für längere Zeit gebunden sind, entsprechende Gespräche aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Blaseio